

„Ein Paragraph muß her!“

Was auf den ersten Blick wie ein Stück aus dem Tollhaus aussieht, entpuppt sich bei genauerem Hinsehen als alltäglicher Konflikt um fachliche und Entscheidungskompetenzen, als Ausdruck von Hilflosigkeit und dem Wunsch nach Hilfe von außen sowie als Beispiel für eine Feindbildung, wo doch Kooperation so nötig wäre, begünstigt (vermutlich) durch überaus unglückliches Leitungshandeln.

Mit ausschließlicher Kenntnis der vorliegenden Fallschilderung können die nachfolgenden Gedanken völlig an der Realität vorbeigehen. Immerhin kommt dort nur eine der (zunächst) zwei Parteien zu Wort. Durch selektive Wahrnehmung und interessengeleitete Argumentation können wichtige Hintergründe übersehen und der eigene Standpunkt als objektiv angesehen werden. Trotzdem und deshalb soll eine kritische Auseinandersetzung erfolgen, ohne Gewähr.

Was wissen wir? Ein Amtsleiter verlangt einen Paragraphen als Nachweis und Erlaubnis, daß in einer Kindertagesstätte Hortkindern erlaubt werden kann, ohne Anwesenheit einer Erzieherin auf dem Schulgelände zu spielen. Der Paragraph soll belegen, daß das Erzieherinnenhandeln legal ist, deshalb wendet sich eine Elternvertreterin, zugleich Erzieherin in einer anderen Einrichtung (etwa desselben Trägers?), an klein&groß mit der Bitte um Unterstützung.

Weder Batman noch Paragra-phenman retten die Hortwelt

Was ist zu sehen? Ein Konflikt um die Ausführung pädagogischer Arbeit (ein Amtsleiter hat andere Vorstellungen als Erzieherinnen und manche Eltern) kann nicht beigelegt werden. Er wird auf die LeserInnen von klein&groß ausgeweitet. Der Kompromißvorschlag des Amtsleiters wird zwar als unbillig angesehen, doch wird ihm nachgegangen. Ein Paragraph muß her! Die Auseinandersetzung soll von außen entschie-

So lautete eine Überschrift in Heft 1/99. Muß er? Leserinnen fragen - Roger Prott antwortet.

den werden. Aber so gibt es keine Lösung. Paragraphen sind keine Totschlagargumente. Auch weiß offensichtlich keine der beiden Parteien, daß ein solcher Paragraph nicht existiert. Beides Zeichen von Inkompetenz. Das mag für einen Amtsleiter ein schlechtes Zeugnis sein, die Erzieherinnen trifft es nicht weniger. Sie haben in ihrer alten Einrichtung jahrelang so gearbeitet, wie es jetzt verboten ist. Warum können sie nun nicht nachweisen, daß sie korrekt gehandelt haben? Warum gehen sie auf die Forderung nach einem Paragraphen ein, anstatt einen richtigen Beweis zu führen? Es gibt keinen solchen Paragraphen, das steht in X Fachbüchern schwarz auf weiß und ist in der Beweiskraft ebensoviel wert. Auf welcher Grundlage haben die Erzieherinnen vorher gearbeitet? Nach Gefühl? Nicht schlecht, aber leider nicht ausreichend tragfähig. Die fachlichen Kompetenzen von beiden Parteien sind daher zu erweitern.

Die Entscheidungskompetenzen sind klar verteilt. Der Amtsleiter ist der Bestimmer. Offensichtlich reicht Anordnen aber nicht aus. Es gibt Widerspruch für eine nicht nachvollziehbare Entscheidung, die noch dazu im Gegensatz steht zu einem jahrelang geduldeten Verhalten. Was lehrt uns das? Erstens: Entscheidungskompetenzen allein nutzen nichts, wenn keine Durchsetzungskompetenzen damit verbunden sind. Zweitens: Widersprüchliches Verhalten wirkt nicht kooperationsfördernd. Drittens: In solchen Fällen bieten sich Führungskräfte als Feindbild geradezu an. Wem's gefällt ...

Schauen wir nochmals auf die Fallschilderung, so werden wir erinnert, daß der Hort zuerst in einer Kita unterge-



bracht war, dann in einen Extraraum an der Schulturnhalle umziehen mußte. Erst nach einem Jahr kam es zum Streit, weil die Kinder nun nicht mehr das Schulgelände allein betreten sollten. Mir fiel in der Fallbeschreibung auf, daß keine Aussage zu dem plötzlichen Meinungswandel des Amtsleiters zu finden ist. Warum verlangt er nun von ‚seinen‘ Erzieherinnen ein anderes Verhalten als vorher? Was in aller Welt mag ihn dazu bewogen haben? Die nächsten Überlegungen sind reine Spekulation, genährt durch die Kenntnis ähnlicher Fälle.

Meine Vermutung zielt darauf ab, daß es noch einen beteiligten Dritten im Konflikt gibt. Das könnten der Rektor und die Lehrer, kurz: die Schule, sein. Weil Kinder während der Schulzeit stets so beaufsichtigt werden (müssen), daß ein fast lückenloser Blickkontakt besteht, folgern sehr viele Schulpädagogen, diese Regelungen müßten auch für die Jugendhilfe gelten. Die Kinder werden als Schulkinder vormittags wahrscheinlich strenger beaufsichtigt als nachmittags, wenn sie im Hort sind. Das kann zu Auseinandersetzungen mit ihnen führen, weil sie vielleicht ab und zu über die schulischen Grenzen gehen und erklären:



„Aber sonst machen wir das auch!“ Doch auch ohne Konflikt zwischen Lehrern und Hortkindern ist vorstellbar, daß die Schule sich das Treiben der Hortkinder am Nachmittag ein Weilchen angeschaut hat und unterschiedliches Erziehungs-handeln von zwei Institutionen auf einem Gelände nicht für angemessen hielt. Gab es Gespräche zwischen Schule und Hort? Wenn, dann gab es kein befriedigendes Ergebnis für die Schule. Also griff der Rektor zum Telefon und bat den Amtsleiter um Abhilfe.

Warum der nun darauf einstieg, soll nicht Teil der Spekulation werden. Das Resultat der schulischen Intervention ist nun jedoch nicht etwa eine Auseinander- und Zusammensetzung zwischen Jugendhilfe auf der einen und Schule auf der anderen Seite, sondern eine Auseinandersetzung innerhalb des Kita-Bereichs mit einem äußerst unglücklich agierenden Amtsleiter. Doch die Erzieherinnen machen es nicht viel besser. Warum ergründen sie nicht die Beweggründe des Amtsleiters? Was war ihre Rolle vorher? Warum stützen sie nicht ‚ihren‘ Amtsleiter, um ihre Interessen und die der Kinder zu wahren? Warum nehmen sie das ihnen dargebotene Feindbild so bereitwillig an? Reine Spekulation, wie gesagt, aber eine Möglichkeit an den Kern eines Konfliktes zu kommen und Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen zu ergründen, wenn weder Batman noch Paragraphenman die Hortwelt retten wollen!

Zu bedenken ist, daß sich für die Kinder, die Erzieherinnen und den Amtsleiter durch den Umzug vieles geändert hat. Wenn zwar davon auszugehen ist, daß viele der Hortkinder just an dieser Schule unterrichtet werden, sich also auf dem Schulgelände auskennen, kann diese Aussage für alle Kinder gelten? Haben die Erzieherinnen die veränderte Situation im Blick und geprüft oder wollen sie ihre Kinder nur ‚wie immer‘ allein rauslassen? Es reicht nicht, gut zu arbeiten, die Arbeitsweise muß auch gut dargestellt werden.

Mehr Selbstbewußtsein, liebe Kolleginnen!

Was aber, wenn es doch am Amtsleiter liegt, einzig und allein an ihm? Dann könnten die Erzieherinnen und Eltern, statt nach einem nicht existierenden Pa-

ragraphen zu suchen und bevor sie sich an andere Menschen wenden, das heißt den Konflikt ausweiten, doch erst einmal die Frage an den Amtsleiter zurückgeben: „Mit welchem Paragraphen begründen Sie Ihre Position?“ Warum funktioniert der Bluff des Amtsleiters, warum wird nicht mit gleicher Münze zurückgezahlt? Ist das zuviel Konfrontation? Mehr Selbstbewußtsein, liebe Kolleginnen!

Sollte der Amtsleiter dann immer noch auf seiner nicht begründbaren Position beharren, bieten sich drei Paragraphen an. Wohlgermerkt, wenn alles so stimmt, wie in der Fallschilderung angegeben. Da ist erstens der § 118 BGB:

Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.

Als Erzieher dieses Amtsleiters würde ich davon ausgehen, daß dieser Paragraph hier zutrifft, denn ohne eine ausführliche Begründung kann eine jahrelang geduldete Praxis nicht ernstlich unterbunden werden. Es ist eher wahrscheinlich, daß es sich um eine scherzhafte Provokation handelt, um die Erzieherinnen in ihrer Argumentationsfähigkeit zu fordern. Zu Hilfe kommt mir die Verpflichtung des § 133 BGB:

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Das Bürgerliche Gesetzbuch verpflichtet zu Nachfrage und Empathie, fördert demnach Kooperation! Wenn jedoch das alles gar nichts hilft, bleibt für den Vorgesetzten immer noch der Trost eines weiteren Paragraphen. Er trifft zwar vom Rechtsgebiet nicht zu, doch inhaltlich als Medizin gegen die Krankheit namens Paragraphengeilheit ins Schwarze. § 20 StGB:

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnis oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Doch wer glaubt schon, daß in der Pädagogik irgendwelche Paragraphen helfen? ❀

Roger ProttBerlin

Klein&groß im Januar 1999

Ein Paragraph muß her!

Es war einmal eine Hortgruppe in einer hübschen Gemeinde in Niedersachsen. Die Kinder fühlten sich richtig wohl und geborgen. Die Erzieherinnen waren Vertrauenspersonen und Kameradinnen, wurden geliebt, geachtet und respektiert. Die Eltern wußten und fühlten, daß ihre Kinder im Hort sehr gut betreut wurden. Die Kinder gingen alleine nach Hause, zur Schule, zum Hort, und alles war so in Ordnung.

Der Träger war zufrieden, da der Hort erst aus der Kita ausziehen mußte, um für die „Rechtsanspruchskinder“ Platz zu machen, in einen Extra-raum an der Turnhalle. Nach dem Umzug lief alles noch ein gutes Jahr so schön weiter wie im Märchen. Aber leider, leider, leider, es war zu schön, um immer so weiterzugehen.

Das Unheil nahte, es nahte in Form eines um seine Mitarbeiterinnen besorgten Amtsleiters. Mit Schrecken stellte besagter Amtsleiter eines Tages fest, daß seine Mitarbeiterinnen doch einfach 6- bis 10-jährige Hortkinder zeitweise ohne Sicht- und Rufkontakt auf dem Schulgelände alleine spielen lassen. Auch die Beteuerungen der Erzieherinnen, „ihre“ Kinder zu kennen und genau zu wissen, welche Kinder auf dem am Gruppenraum anschließenden Schulhof ohne ständige Beobachtung spielen können, ließ er nicht gelten.

Der Amtsleiter möchte doch nur, daß ständig jemand die Kinder beaufsichtigt. Denn es gibt doch eine Aufsichtspflicht. Da müssen doch die Erzieherinnen ständig die Kinder sehen. Wenn aus Gesundheits- oder Urlaubsgründen nur eine Erzieherin in der Gruppe ist, kann eben kein Kind an der frischen Luft spielen oder alle 20 Kinder der Gruppe, egal wie das Wetter ist.

Natürlich ist auch ein Amtsleiter kein Unmensch, nein, er ist sogar kompromißbereit. Unter einer einzigen klitzekleinen miniwinzigen Bedingung. Nur einen kleinen Paragraphen im Gesetz, in dem wörtlich steht: „Kinder, im Alter zwischen 6 und 10 Jahren dürfen während der Hortbetreuung ca. 15 bis 30 Minuten ohne Erzieherin auf dem Außengelände spielen.“, möchte er sehen. Mehr stellt er doch gar nicht zur Bedingung, das ist doch wirklich nicht viel.

Als ich davon erfuhr, als Mutter in dieser Hortgruppe (stell. Elternsprecherin und nebenbei Erzieherin in einer anderen Kita), war ich erstmal sprachlos. So erging es auch anderen Müttern und Erzieherinnen.